

# Statuten des Modellflugverein Schwyz

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Name, Wesen Der Modellflugverein Schwyz - nachfolgend MFV Schwyz genannt - ist ein Zusammenschluss von Modellflugpiloten und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz Der MFV Schwyz hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwyz.  
Der Verein muss bei der Gemeindebehörde als ortsansässiger Verein angemeldet sein.
- Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Politik, Konfession Der MFV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Formelles

- Geschlecht, Schreibweise In der männlichen Form einer Schreibweise (zB Modellflugpilot) sind die weiblichen Mitglieder (zB Modellflugpilotin) eingeschlossen.
- Transparenz Jedes Mitglied hat das Recht für die uneingeschränkte Einsicht in Protokolle, Berichte und weitere Unterlagen welche den MFV Schwyz betreffen.

## 3. Zweck und Ziel

- Vereinszweck Der MFV Schwyz bezweckt die Motivation seiner Mitglieder im Sinne der Erhaltung von aktiver Kameradschaft und Kreativität in der Freizeit.
- Sicherheit, Umwelt, Emissionen Er fördert die Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges und verpflichtet sich zum leisen Modellflug.
- Anerkennung, öffentliche Anlässe Er pflegt ein aktives Vereinsleben und organisiert regelmässig öffentliche Anlässe zur Steigerung der Anerkennung des Modellflugsportes.
- Flugmodellbau, Flugbetrieb, Technik Er fördert die Mitglieder in der Fähigkeit zum Bau von Flugmodellen, den aktiven Flugbetrieb und dem Verständnis zu anspruchsvoller Technik.
- Beginner, Erfahrungsaustausch Er unterstützt Beginner mit Information und vermittelt Hilfe beim Bau von Flugmodellen sowie beim Flugbetrieb.  
Er organisiert Erfahrungsaustausche für seine Mitglieder.
- Vertretung der Mitglieder Der MFV Schwyz vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Partner und der Öffentlichkeit.
- Ziel Der MFV Schwyz will eigene Fluggelände im Talkessel Schwyz erschliessen und betreiben.  
Er sorgt für geregelten und sicheren Flugbetrieb.

## 4. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft Der MFV Schwyz besteht aus:  
- Aktivmitglieder  
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglied, Juniores Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied.  
Aktivmitglieder welche im laufenden Vereinsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in den Juniores-Status eingestuft.
- Ehrenmitglied Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den MFV Schwyz verdient gemacht hat.  
Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber dem MFV Schwyz enthoben.  
Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag an der Generalversammlung gewählt.
- Maximale Anzahl Aktivmitglieder Die maximale Anzahl Aktivmitglieder wird in Abhängigkeit der verfügbaren Fluggelände an jeder GV bestimmt.  
Bei Bedarf wird eine Warteliste geführt.
- Benutzer Benutzer sind keine Vereinsmitglieder. Sie haben das Recht gegen eine bestimmte Gebühr auf einzelnen Fluggeländen des MFV Schwyz fliegen zu dürfen.

## 5. Ein- und Austritt, Streichung und Ausschluss

- Eintrittsgesuch, gesetzlicher Vertreter für Juniores Das Eintrittsgesuch zur Mitgliedschaft in den MFV Schwyz muss schriftlich auf offiziellem Formular an den Präsidenten eingereicht werden.  
Juniores haben die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- Warteliste Es wird eine Warteliste für die Aufnahme in den Verein geführt. Wird ein Mitgliederplatz frei werden folgende Kriterien für die Auswahl des neuen Probemitgliedes durch den Vorstand beurteilt:  
- Junior  
- Wohnort Gemeinde Schwyz, Nachbargemeinde, weitere  
- Datum der Anmeldung
- Probezeit Neumitglied werden nach einem Jahr Probezeit oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder an der GV aufgenommen.  
Während der Probezeit muss nur 50% des regulären Mitgliederbeitrages entrichtet werden.
- Aufnahme, Rechte Die Aufnahme in den MFV Schwyz erfolgt nach erfüllter Probezeit und Wahl durch die Aktivmitglieder an der ordentlichen Generalversammlung.  
Das Stimm- und Wahlrecht wird dem Mitglied erst nach der definitiven Wahl gewährt.

- Austritt** Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten.  
Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss bis 31. Oktober eingereicht werden.
- Streichung, Schuldner** Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende des Vereinsjahres nicht nachgekommen sind, werden gestrichen.  
Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- Ausschluss** Mitglieder welche diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des MFV Schwyz verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten dessen Ansehen schädigen, werden auf Antrag vom Vorstand und Abstimmung an der ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen.  
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist ausgeschlossen.
- Haftung** Wer dem MFV Schwyz durch sein Verhalten Schaden zufügt (zB Verlust von Fluggeländen) wird dem Verein gegenüber auch finanziell haftbar für den entstandenen Schaden.

## 6. Organisation

- Organe** Die Organe des MFV Schwyz sind:
- die ordentliche Generalversammlung (GV)
  - die ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## 7. Generalversammlung

- Generalversammlung** Die ordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand jeweils im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres durchgeführt werden.
- Einladung zur GV, Statutenänderung** Die Einladung zur GV hat schriftlich per Post und spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit der Versammlung zu erfolgen.  
Im Falle von Statutenänderungen ist ein Entwurf der angestrebten Anpassung der Einladung beizulegen.
- Beschlussfähigkeit** Eine GV, die nicht in korrekter Art und Weise einberufen wurde kann keine gültigen Beschlüsse fassen.
- Anträge, Beschwerden** Anträge, Beschwerden oder andere Geschäfte müssen schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten erfolgen, damit der Vorstand darüber beraten kann.
- Behandlung der Geschäfte und Anträge** Über Geschäfte und Anträge welche nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.

- Stimmrecht Jedes gewählte, anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme.  
Es sind nur offene Abstimmungen gestattet.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- Geschäfte der ordentlichen GV Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Feststellen der Präsenz
  - Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung der Traktandenliste
  - Genehmigung von Protokollen
  - Abnahme des Jahresberichtes, erstellt durch den Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung, erstellt durch den Kassier
  - Abnahme des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes (Décharge)
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - Wahl von Neumitgliedern
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Genehmigung des Budget
  - Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Festlegung der maximalen Anzahl Aktivmitglieder
  - Behandlung von schriftlichen Anträgen oder Beschwerden
  - Annahme und Änderungen von Statuten und Reglementen
  - Einsetzung von Kommissionen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
- Protokoll der GV Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden wenn 1/5 der Aktivmitglieder oder die Revisoren dies verlangen.
- Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen GV ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Präsidenten einzureichen.
- Eine ausserordentliche GV muss innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durch den Vorstand durchgeführt werden.

## 8. Vorstand

Bestand Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Chef Fluggelände
- Informationschef

Der Vorstand muss aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen.

Wahl des Vorstandes, Wahlturnus, Wiederwahl	<p>Jedes Vorstandsmitglied wird für eine bestimmte Funktion und die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Damit die Kontinuität gewahrt werden kann gilt folgender Wahlturnus: In ungeraden Jahren wird der Präsident und der Chef Fluggelände, in geraden Jahren der Kassier, Sekretär und der Informationschef gewählt.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Dem Vorstand obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die regelmässige Information der Mitglieder</li><li>- die Vorbereitung der GV</li><li>- die Vertretung des MFV Schwyz nach aussen</li><li>- die Ausübung aller Befugnisse die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind</li><li>- Beschlussfassung über die Benützung der Fluggelände im Rahmen der Benützer – Reglemente</li><li>- die Ausarbeitung des Geschäftsreglements (Rechte- und Pflichten der Vorstandsmitglieder)</li><li>- die Ausarbeitung von Flugplatz- und Betriebsreglementen</li></ul>
Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr.</p> <p>Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Protokoll der VS	<p>Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
Mithilfe, Mandat	<p>Bei Bedarf kann der Vorstand die Mithilfe von Fachreferenten, Kommissionen, Flugplatz- und Materialchefs in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Mithilfe im Vorstand entspricht nicht einem Vorstandsmandat.</p>

## 9. Rechnungsrevisoren

Bestand	<p>Der MFV Schwyz hat zwei Rechnungsrevisoren.</p> <p>Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
Wahl der Revisoren	<p>Die GV wählt in geraden Jahre den 1. Revisor, in ungeraden Jahren den 2. Revisor für die Dauer von jeweils zwei Jahren.</p> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
Aufgabe der Revisoren	<p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.</p>
Termin der Prüfung	<p>Die Jahresrechnung muss mindestens zwei Wochen vor der GV geprüft sein.</p>
Anwesenheit GV	<p>Mindestens einer der Revisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen zur Revision zu beantworten.</p>

## 10. Finanzen

- Mittel Die finanziellen Mittel des MFV Schwyz bestehen aus:
- dem Vereinsvermögen
  - den Mitgliederbeiträgen
  - den Gönnerbeiträgen oder Zuwendungen
  - den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
  - Sponsoring
- Festsetzung des Jahresbeitrages Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.
- Der festgelegte Betrag muss jährlich im Protokoll der GV erwähnt werden.
- Zahlung Jedes Mitglied ist verpflichtet den festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.
- Haftung Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des MFV Schwyz wird durch die GV in Anlehnung an den Jahresbeitrag festgelegt und beträgt maximal CHF 200.- pro Mitglied.
- Ausscheidende Mitglieder Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Finanzkompetenz Der Vorstand verfügt während dem Vereinsjahr über eine Finanzkompetenz von maximal CHF 2000.- für Beträge welche nicht im Budget genehmigt wurden.
- Gewinne Gewinne aus Veranstaltungen und Tätigkeiten dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## 11. Versicherung

- Haftplicht Der MFV Schwyz verfügt über eine Vereinshaftpflichtversicherung.
- Diese Haftplichtversicherung deckt die gesamten fliegerischen Tätigkeiten, auch im Ausland.

## 12. Statutenänderung

- Anträge Anträge zur Änderung von Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Anträge zu Statutenänderungen von Mitgliedern haben bis 31.12 des Vorjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

### **13. Auflösung des MFV Schwyz**

Antrag, Beschluss Die Auflösung des MFV Schwyz muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Beschluss über die Auflösung des MFV Schwyz kann nur an einer GV gefasst werden. Zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

Verteilung des Vermögens Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung des Vereinsvermögens.

### **14. Im Übrigen**

ZGB Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 – 79.

### **15. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des MFV Schwyz am Freitag 11. Februar 2011 angepasst. Sie sind sofort in Kraft gesetzt worden.

Für den Modellflugverein Schwyz, die Vorstandsmitglieder

6430 Schwyz, 11. Februar 2011

Der Präsident

*Mario GALVANI*

Der Sekretär

*Markus BETSCHART*

Der Informationschef / Vizepräsident

*Martin ULRICH*

Der Kassier

*David VON EUW*

Der Chef Fluggelände

*Markus BRUHIN*